

Zeitschrift: Wohnen

Herausgeber: Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen Wohnbauträger

Band: 15 (1940)

Heft: 11

Artikel: Vorschriften über die Raumheizung

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-101296>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 06.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

den genossenschaftlichen Fragen besprochen werden. So erhalten wir den Zusammenhang lebendig, der zum Gedeihen einer Genossenschaft gehört.

Verehrte Genossenschafter, wir stehen an einem vielgestaltigen, oft schweren, aber menschlich schönen Werk. Wir haben es unternommen, die Wohnung, die allzuoft ein Objekt seelenloser Spekulation ist, zu einem Heim zu gestalten, in welchem sich die Familie wohlfühlt. Wir haben uns weiter vorgenommen, im genossenschaftlichen Zusammenleben die gegenseitige

Verantwortlichkeit und das gegenseitige Wohlwollen zu fördern. In diesem Bestreben erleben wir manche Enttäuschungen, aber auch manche Freude. Darum ist es nötig, immer wieder mit neuem Mute an die Arbeit zu gehen. Wir wollen unsere Genossenschaftsverwaltung und unsere Wohnungen in guter Ordnung erhalten; aber darüber hinaus wollen wir den Versuch nie aufgeben, aus unsren Genossenschaften Lebensgemeinschaften werden zu lassen, in denen sich der Einzelne inmitten gutgesinnter Nebenmenschen daheim und geborgen fühlt.

DIE HEIZUNG IM KOMMENDEN WINTER

Vorschriften über die Raumheizung

Im Zuge der Maßnahmen zur Brennstoffeinsparung hat das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement Vorschriften über die Raumheizung erlassen.

Der Betrieb von Zentral- und Etagenheizungsanlagen für Wohnungen und Büros ist vor dem 31. Oktober, in Höhenlagen über 600 Meter vor dem 15. Oktober, nur dann gestattet, wenn die Außentemperatur an drei aufeinanderfolgenden Abenden um 18 Uhr unter $+10^{\circ}$ Celsius sinkt oder wenn sie plötzlich nicht mehr als $+5^{\circ}$ Celsius beträgt.

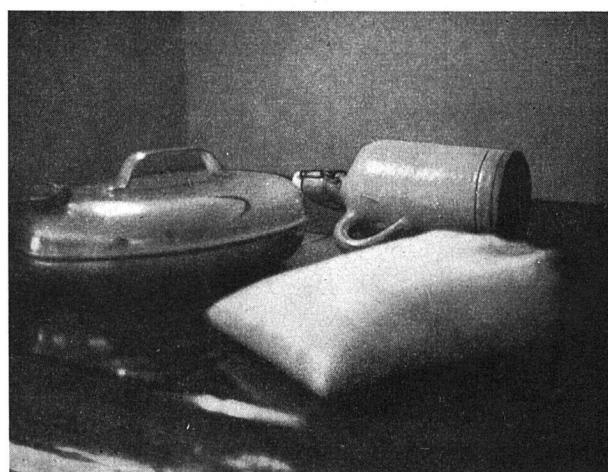
In bezug auf sämtliche Heizungsanlagen werden Bestimmungen über die zulässigen Höchsttemperaturen sowie die Anzahl der Räume, deren Temperatur höchstens 18° betragen darf, aufgestellt. In allen Räumen ist die Temperatur möglichst niedrig zu halten. Beispielsweise dürfen in den Wohnungen Wohnzimmer, Arbeitsräume und Krankenzimmer höchstens auf 18° und Schlafzimmer höchstens auf 10° geheizt werden. Die Zahl der Räume, die auf höchstens 18° geheizt werden dürfen, wird außerdem wie folgt beschränkt:

- a) 1 Zimmer: Bei Wohnungen mit 1 bis 4 Zimmern.
- b) 2 Zimmer: Bei Wohnungen mit 5 und mehr Zimmern, ferner bei Wohnungen mit 2 bis 4 Zimmern, die von fünf und mehr Personen bewohnt werden.
- c) 3 Zimmer: Bei Wohnungen mit 5 und mehr Zimmern, die von fünf und mehr Personen bewohnt werden.

Eine entsprechende Erhöhung der Zahl der auf 18° geheizten Zimmer ist zulässig, wenn in einzelnen Zimmern dauernd gearbeitet wird oder sich darin Kranke aufhalten. Alle übrigen Räume dürfen höchstens auf 10° geheizt werden. Vorhandene Doppelfenster müssen angebracht werden, bevor geheizt wird. Ferner sind undichte Türen und Fenster in geeigneter Weise abzudichten. Diese Vorschriften sind von besonderer Bedeutung für Mietvertragsverhältnisse. Der Vermieter, der zur Heizung verpflichtet ist, kann vom Mieter nicht dazu angehalten werden, in anderer oder in vermehrter Weise zu heizen, als durch die Vorschriften gestattet wird.

Zu diesen Vorschriften soll bemerkt werden, daß sie, nach Ansicht von Fachleuten, noch *keineswegs sicher genügen*, wenn man mit der Hälfte des in normalen Zeiten benötigten Brennstoffes auskommen muß. Eine *Mehrzuteilung von Brennstoff für Mehrheizung* in Krankheitsfällen usw. ist dabei, wie unter anderem aus einer kategorischen Mitteilung des Zürcher kantonalen Kriegswirtschaftsamtes hervorgeht, *völlig ausgeschlossen*. Der Vermieter darf also, das ist die gegenwärtige Situation, wohl in bestimmten Fällen mehr heizen, er bekommt aber nicht mehr Brennstoff. Die Folge wird sein, daß auch er allein und nur er von seiten der Behörden dafür verantwortlich gemacht werden soll, wenn der Brennstoff schließlich nicht einmal mehr für die ganze Heizzeit langt!

Der Vermieter, auch wenn es sich um eine Genossenschaft handelt, kann aus dieser Lage nur eine Folgerung ziehen: *sparen, wo und wie immer gespart werden kann*. An die Mieterschaft aber muß appelliert werden, damit sie *Verständnis zeigt für die Sparsmaßnahmen*. Sie geschehen letzten Endes in ihrem eigenen Interesse.



Im kalten Schlafzimmer ein warmes Bett: Dazu genügt ein Steinäckli, ein Krug, eine tüchtige Bettflasche